

STATUTEN

MUSEUMSVEREIN WOLFHALDEN



I. Zweckbestimmung

Art. 1

Unter dem Namen Museumsverein Wolfhalden besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit folgendem Zweck:

- a) Betreuung und Wartung der in Wolfhalden bestehenden Altertumssammlung, welche Gegenstände der Gemeinde, des Vereins und Leihgaben umfasst.
- b) Äufnung der Sammlung mit Gegenständen, welche mit der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinde und deren Umgebung im Zusammenhang stehen.
- c) Unterhalt einer Bibliothek, mit Schriften und Bildern lokalhistorischer Bedeutung.
- d) Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied können Personen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

c) Revisoren

Art. 4

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alljährlich im Frühjahr zusammen. Sie wählt den Vorstand und die Revisoren, befindet über die Jahresrechnung, bestimmt den Mitgliederbeitrag, entscheidet über grössere Anschaffungen und Änderung der Statuten.

Art. 5

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern und einem Vertreter des Gemeinderates zusammen. Dem Präsidenten obliegt die Führung des Vereins im Sinne der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. Der Kassier führt die Kasse und besorgt den Einzug der Mitgliedereiträge. Der Aktuar erstgellt das Protokoll. Ein Vorstandsmitglied betreut die Sammlung und führt ein Verzeichnis über den Bestand aller Gegenstände.

Art. 6

Die Revisoren prüfen die Rechnung und die Vorstandstätigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Kassa

Art. 7

Die Einnahmen der Kasse setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, allfälligen Geschenken, Vermächnissen und Zuwendungen der Gemeinde.

V. Altertumssammlung – Ortsmuseum

Art. 8

Die Sammlung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Art. 9

Die dem Verein gehörenden Gegenstände von historischem und künstlerischem Wert sind unveräusserlich. In Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 10

Über eine allfällige Veräusserung von Gegenständen, welche der Gemeinde gehören, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 11

Die sorgfältige Betreuung der Leihgaben obliegt dem Verein resp. Vorstand. Der Verein versichert die Sammlung gegen Feuer und Diebstahl.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Über eine allfällige Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung. Sie bedarf dazu drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung dürfen Sammlung und Vermögen nicht zweckentfremdet werden. Sie sind vom Gemeinderat vorübergehend oder dauernd in Verwahrung zu nehmen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 1980 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Aktuar:

(Ernst Züst)

(Manfred Flury)

MUSEUMSVEREIN WOLFHALDEN

Nachtrag zu den Statuten

VII. Zweckbestimmung Liegenschaft Alte Krone

Art. 13

Der Museumsverein betreibt im Gebäude Assek. Nr. 61, Dorf (Alte Krone) ein Ortsmuseum. Eine Zweckentfremdung ist nicht zulässig und eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung durch die Bürgergemeinde.

Sollte der Museumsverein das Gebäude nicht mehr im Sinne der Widmung der Bürgergemeinde nutzen, ist der Museumsverein verpflichtet, das Grundstück wieder an die Bürgergemeinde abzutreten.

Eine Änderung dieser statutarischen Bestimmung bedarf der Genehmigung durch die Bürgergemeinde.

An der Hauptversammlung vom 25. März 1981 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Der Aktuar:

(Ernst Züst)

(M. Flury)